

**Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG);
hier: Anspruch auf Informationszugang**

Az.: O1311 A-311-I5/53

Ihr Anfrage vom 31. Januar 2023

Sehr geehrte(r) 

Ihr Antrag an das Hessische Ministerium der Justiz wurde weitergeleitet und ist am 6. Februar 2023 beim Hessischen Ministerium der Finanzen eingegangen. Der Antrag wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen bearbeitet.

Ich gehe davon aus, dass sich Ihre Anfrage auf § 30 Abs. 4 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) bezieht. Hiernach ist die Offenbarung oder Verwertung geschützter Daten zulässig, soweit sie durch Bundesgesetz ausdrücklich zugelassen ist.

Auf § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO kann eine Offenbarung in der Tat nur gestützt werden, wenn die Befugnis zum Offenbaren ausdrücklich in einem Bundesgesetz enthalten ist. Eine Regelung in einem Landesgesetz ist nicht ausreichend. Dementsprechend existieren in Hessen keine diesbezüglichen Gesetze auf Landesebene.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Service Datenschutz im HMdF